

Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 1,2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) sowie der Satzung des Landkreises Schmalkalden – Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden – Meiningen in seiner Sitzung am 27.10.2005 die folgende Satzung beschlossen:“

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

(2) Eine Gebühr wird erhoben für:

das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von in Haushalten anfallenden Abfällen und gewerblichen Abfällen nach §§ 12 – 17 der Abfallsatzung des Landkreises.

eine zusätzliche Abfuhr eines 1,1 m³ Abfallbehälters. Darin enthalten sind Kosten für Transport und Entsorgung des Restmülls.

den Erwerb eines Abfallsackes. Darin enthalten sind Kosten für die Bereitstellung des Sackes, die Abfuhr und Entsorgung des Restmülls.

den Umtausch eines Abfallbehälters. Abgedeckt damit sind Kosten für Transport und Umtausch des Behälters.

den Ersatz eines Abfallbehälters. Abgedeckt damit sind Kosten für Transport und Bereitstellung des Behälters.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Entsorgung von Abfällen von bewohnten Grundstücken gelten neben dem Eigentümer oder dem dinglich Nutzungsberechtigten auch der Mieter der an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gilt neben dem Eigentümer des Grundstückes der Inhaber bzw. der Vertretungsbefugte des Betriebes bzw. der Einrichtung als Benutzer. Entsprechendes gilt für den Behälterumtausch, den Behälterersatz und die zusätzliche Abfuhr eines 1,1 m³ Abfallbehälters.

(3) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Benutzer.

(4) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid kann in diesem Fall dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

(5) Bei einem Wechsel des Grundstückeigentümers ist der bisherige Eigentümer bis zur Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch Gebührenschuldner. Bei der Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen gilt bei einem Wechsel des Inhabers oder Vertretungsberechtigten des Betriebes oder der Einrichtung das Gleiche.

§ 3

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 entsteht jeweils mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) Wenn die Anschlusspflicht bis zum 15. des Monats entsteht, wird derselbe Monat bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Endet die Anschlusspflicht bis zum 15. des Monats, wird dieser Monat nicht mehr berücksichtigt. Entsteht die Anschlusspflicht nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Berechnung mit dem ersten des folgenden Monats. Endet die Anschlusspflicht nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Berechnung mit dem Ende desselben Monats.

Dies gilt analog für alle Umstände, die für die Gebührenberechnung wesentlich sind.

(3) Die Gebührenschuld entsteht ohne Rücksicht darauf, ob auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein zugelassener Abfallbehälter regelmäßig oder aus Gründen, die der Anschluss- oder Benutzungspflichtige zu vertreten hat, mit Unterbrechung oder nicht bereitgestellt wird.

(4) Die Gebührenschuld für die zusätzliche Abfuhr eines 1,1 m³ Abfallbehälters gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 entsteht mit der Abfuhr. Die Gebührenschuld für den Abfallsack gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 entsteht mit dem Erwerb. Bei Umtausch eines Abfallbehälters gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 sowie bei Ersatz eines Abfallbehälters gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 entsteht die Gebührenschuld mit dem Umtausch bzw. Ersatz.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung wird nach der Zahl und dem Füllraum der zugelassenen Abfallbehälter sowie dem Abfuhrhythmus bemessen. Zahl und Füllraum der Abfallbehälter, die auf einem Grundstück wenigstens bereitzustellen sind, werden nach § 6 Abs. 3 i.V.m. § 13 der Abfallsatzung des Landkreises bestimmt. In der Gebühr sind auch die Kosten für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter, die Entsorgung bzw. Verwertung von Sperrmüll, Schadstoffen, Kühlgeräten und Wertstoffen enthalten; dies gilt für Sperrmüll, Schadstoffe, Kühlgeräte und Wertstoffe aus anderen Herkunftsbereichen nur für das haushaltsübliche Maß bei Veranlagung nach Abs. 2.

(2) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung wird wie folgt bemessen:

1. Jahresgebühr für Abfallmietbehälter (Angaben in EUR)

Abfuhrhythmus	80-Liter	120-Liter	240-Liter	1100-Liter
alle 6 Wochen	69,84			
alle 4 Wochen	90,36	135,60		
alle 4 Wo / 2 Wo	145,44	229,32		
alle 2 Wochen	180,72	271,20	542,40	2486,52
wöchentlich				4973,04
2 mal / Woche				9946,08

2. Gebühr für eine zusätzliche Abfuhr eines 1100-l Abfallbehälters: 70,00

3. Gebühr für den Abfallsack pro Stück: 4,50

(3) Eine Verminderung der Personenzahl bewirkt nicht automatisch eine Gebührenreduzierung. Erst nach Änderung des Behältervolumens nach § 6 Abs.3 der Abfallsatzung ändert sich die Gebührenhöhe.

Dabei ist für das Entstehen der geänderten Gebührenhöhe das Eingangsdatum der schriftlichen Änderungsmitteilung einschl. Nachweis (z.B. Kopie der Einberufung, Sterbeurkunde) maßgeblich.

Bei einer Erhöhung der Personenzahl, die eine Erhöhung der Gebühren bewirkt, entsteht die geänderte Gebühr mit Austausch des Behälters bzw. mit Ausgabe der entsprechend gültigen Marke.

(4) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach § 12 Abs. 2 der Abfallsatzung (nur Restmüll) und wird wie folgt bemessen:

1. Jahresgebühr für Abfallmietbehälter (Angaben in EUR)

Abfuhrhythmus 80- 1

Abfallbehälter 120- 1

Abfallbehälter 240- 1

Abfallbehälter 1100- 1

Abfallbehälter

alle 4 Wochen 58,32 87,48

alle 2 Wochen 116,64 174,96 349,92 1.604,88

wöchentlich 3.209,76

2 x pro Woche 6.419,52

2. Gebühr für eine zusätzliche Abfuhr eines 1100-l Abfallbehälters pro Behälter 70,00

3. Gebühr für den Abfallsack pro Stück 4,50

(5) Die Kosten für die Erstausrüstung der Grundstücke mit Abfallbehältern sind in der Abfallent-sorgungsgebühr enthalten. Für den Umtausch eines Abfallbehälters ohne Änderung der Personenzahl in eine andere Behältergröße werden 8,00 EUR pro Behälter erhoben. Die Gebühr nach Satz 2 entfällt bei Selbstabholung.

(6) Die Gebühr für den Ersatz eines durch unsachgemäße Handlung des Benutzers zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder verloren gegangenen Abfallbehälters MGB 80 l, MGB 120 l oder MGB 240 l wird eine Gebühr in Höhe von 29,40 EUR pro Behälter erhoben.

§ 5

Gebührenerstattung und Gebührenermäßigung

(1) Endet die Gebührensuld für die Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr berechnet ist, so wird gemäß § 3 Abs. 2 die anteilige Gebühr nach schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erstattet.

(2) Auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannte Jahresgebühr kann der Landkreis auf Antrag des Grundstückseigentümers für Eigenkompostierung eine Ermäßigung gewähren, sofern die Kompostierung den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Verwertung entspricht.

Der Antrag ist durch den Gebührenschuldner mit kontrollfähiger Begründung (Art der Kompostierung und Verwendung des Materials auf dem angeschlossenen Grundstück) einzureichen.

Die Ermäßigung für Eigenkompostierung beträgt 18,60 EUR pro angeschlossenen Grundstück und Jahr. Für Beginn und Ende der Ermäßigung gilt die Antragstellung bzw. Abmeldung gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde, kann auf schriftlichen Antrag (einschl. Nachweis) des Gebührenschuldners die Gebühr für den angegebenen Zeitraum nach § 15 Abs. 1 ThürKAG i.V.m. §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

(4) Betriebsstörungen lassen die Gebührensuld unberührt.

§ 6

Fälligkeit der Gebührensuld und der Vorausleistungen

(1) Auf die Gebührensuld nach § 3 Abs. 1 werden Vorausleistungen erhoben. Die Zahlungen sind zu je einem Viertel zu der im Vorausleistungsbescheid genannten Höhe am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. oder einmalig in einem Jahresbetrag am 15.5. zu entrichten.

(2) Die Gebührensuld wird nach Ende des Kalenderjahres bzw. mit Ende des Benutzungsverhältnisses festgesetzt und 2 Wochen nach Bekanntgabe des Jahresabschlussbescheides fällig.

(3) Die Gebührensuld für den Behältertausch gem. § 4 Abs. 5 und die Ermäßigung für Eigenkompostierung gem. § 5 Abs. 2 wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Jahresabschlussbescheides fällig und verrechnet.

(4) Gebührenänderungen, die sich im laufenden Jahr ergeben (z.B. bei Änderung des Behältervolumens), werden im Jahresabschlussbescheid entsprechend berücksichtigt.

(5) Die Gebührensuld für eine Einzelabfuhr eines 1,1 m³ Abfallbehälters und den Ersatz von Abfallbehältern wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Bei Erwerb von Abfallsäcken wird die Gebührensuld mit Ihrer Entstehung fällig.

(7) Die Entrichtung der Gebühren sollte möglichst im Einzugsverfahren erfolgen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 24.November 2003 außer Kraft.

Meiningen, den 27.10.2005

Luther
Landrat

Landkreis Schmalkalden-Meinigen
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen